

50. JU NRW-Tag in Arnsberg

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

***Leitantrag Nr. 2 zum 50. JU NRW-Tag
am 15./16. November 2014 in Arnsberg***

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

1

2

3 Jeder Mensch hat einen Anspruch auf die Achtung seiner Würde und seines unveräußerlichen
4 Rechts auf Leben. Die Menschenwürde und das Recht auf Leben sind Grundlage und
5 Voraussetzung aller menschlichen Rechte und Verpflichtungen. Sie dürfen keinem anderen
6 Recht untergeordnet werden. Das Leben des Menschen, auch des Ungeborenen und
7 Sterbenden, ist für niemanden verfügbar. Es ist weder von menschlichen Urteilen noch von
8 seinem Nutzen für den einzelnen oder die Gesellschaft abhängig. (Grundsatzprogramm der JU
9 Deutschlands, 2012)

10 Für die Junge Union NRW (JU NRW) ist es selbstverständlich, dass der Mensch von seiner
11 Entstehung bis zu seinem natürlichen Tode nie zum Objekt von Technologien oder
12 Experimenten herabgewürdigt und sein Leben nicht zum Nutzen anderer oder zum Nutzen der
13 Forschung vernichtet oder gegen seinen Willen beeinträchtigt werden darf. Das leiten wir aus
14 unserem christlichen Menschenbild und aus Artikel 1, Absatz 1 unseres Grundgesetzes ab: Die
15 Würde des Menschen ist unantastbar.

16

1. Würde des Menschen in der Bio- und Gentechnologie

17 Die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin und der Bio- und Gentechnologie
18 eröffnen neue Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten. Sie enthalten aber auch Gefahren und
19 Risiken für die Menschheit. Deshalb ist es notwendig, dass für eindeutige gesetzliche
20 Regelungen zentrale Begriffe der Bioethik klar definiert werden.

22

1.1 Stammzellforschung

24 Bei Stammzellen wird unterschieden zwischen sogenannten „adulten“, dem Körper
25 Erwachsener, der Nabelschnur oder der Plazenta entnommenen und „embryonalen“
26 Stammzellen. Die Gewinnung embryonaler Stammzellen bedeutet immer die Zerstörung des
27 Embryos. Die Forschung an und mit menschlichen embryonalen Stammzellen muss daher
28 verboten sein. Weder in Deutschland noch in irgendeinem anderen Land der Welt darf mit
29 öffentlichen Mitteln eine solche Forschung gefördert werden. Die Forschung an adulten
30 Stammzellen soll hingegen verstärkt werden.

31

32 **1.2 Klonen**

33 Die JU NRW wendet sich entschieden dagegen, die künstliche Erzeugung und das Klonen von
34 Menschen zuzulassen. Der „Verbrauch“ von Embryonen zu medizinischen, reproduktiven oder
35 therapeutischen Zwecken degradiert sie zu bloßen „Ersatzteillagern“ und bedeutet ihren Tod.
36 Jeder Mensch ist einzigartig.

37 Für das durch die Herstellung von humanen embryonalen Stammzellen (hES-Zellen) und durch
38 Zellkerntransfer von induzierten pluripotenten Stammzellen (iPS-Zellen) technisch eventuell
39 mögliche Klonen von Menschen zu Fortpflanzungszwecken muss ein eindeutiges Verbot gelten.
40

41 **1.3 Gentherapie**

42 Die Stammzellforschung gilt als wichtige Voraussetzung einer künftigen Gentherapie. Während
43 die somatische Gentherapie auf die Heilung einer genetischen Erkrankung eines Patienten zielt,
44 ohne Auswirkungen auf dessen Nachkommen, bedeutet die Keimbahntherapie einen auch auf
45 künftige Nachkommen sich auswirkenden Eingriff des Menschen auf die genetische
46 Grundstruktur eines Individuums. Die Keimbahntherapie muss verboten bleiben.
47

48 **1.4 Präimplantationsdiagnostik**

49 Die Präimplantationsdiagnostik (PID) dient der Selektion erwünschter Eigenschaften, der
50 Auswahl gesunder bzw. nicht behinderter Embryonen. Die JU NRW lehnt die PID ab, da sie das
51 Lebensrecht unter den Vorbehalt bestimmter Selektionskriterien stellt und der Eugenik und dem
52 Wunsch nach „Designer-Babys“ Tür und Tor öffnet. Wir sagen nein, weil wir einen Dambruch
53 befürchten.
54

55 **1.5 Pränataldiagnostik**

56 Derzeit beobachten wir eine mit modernster Technik und zudem noch mit hohem finanziellem
57 Profit verbundene Kampagne für Formen der Pränataldiagnostik, denen Menschen mit Down-
58 Syndrom zum Opfer fallen. Es ist kaum eine schlimmere Diskriminierung denkbar als die, einer
59 Bevölkerungsgruppe mit einem vorgeburtlichen Gentest ihr Lebensrecht abzusprechen.
60 Menschen mit Down-Syndrom verdienen die gleiche Achtung und haben das gleiche
61 Lebensrecht wie alle anderen Menschen.

62 Pränataldiagnostik ist nur dann zulässig, wenn sie die Therapie des Patienten, also des
63 ungeborenen Kindes, zum Ziel hat, nicht aber dessen Selektion und Tötung. Hier stehen vor
64 allem auch die werdenden Eltern in der Verantwortung.
65

66 **1.6 Schutz vor Genmanipulation und Schutz genetischer Daten**

67 Niemand hat das Recht, das Erbgut eines Menschen als Material zu nutzen oder es sich
68 patentieren zu lassen. Die JU NRW tritt für den Schutz des menschlichen Erbgutes vor
69 Manipulationen ein. Die Unverfügbarkeit des individuellen Genoms und der genetische
70 Datenschutz sind unveräußerliche Rechte jedes Menschen.

71

72 **2. Würde des Menschen am Anfang des Lebens**

73

74 **2.1 Gesetzliche Regelung**

75 Die JU NRW fordert eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Würde des
76 Menschen am Anfang des Lebens:

77

- 78 1. Die Tötung ungeborenen Lebens muss strafrechtlich verboten bleiben.
- 79 2. Die willkürliche Fristenlösung ist abzuschaffen. Bei schlimmen Lebenslagen der
80 Schwangeren sollte über diese Frist nicht unnötiger Zeitdruck aufgebaut werden. Eine
81 Gesetzesänderung soll Eltern, die eine Tötung ihres ungeborenen Kindes erwägen, vor
82 sozialem Druck schützen. Bei einer im Einzelfall vorliegenden außerordentlichen schweren
83 Bedrängnis kann nach wie vor eine Schuld und Strafe ausgeschlossen werden.
- 84 3. Das rechtliche Verbot der Nothilfe für das ungeborene Kind muss aufgehoben werden.
- 85 4. Der Tod des Kindes darf nur Folge, nicht Zweck der ärztlichen Bemühungen um das Leben
86 der Mutter sein.
- 87 5. Der seelische Zustand der Eltern darf nicht unter eine medizinische Indikation fallen.
88 Wenn der seelische Zustand Teil der medizinischen Indikation ist, ist die Tötung eines
89 ungeborenen behinderten Kindes auch dann erlaubt, wenn das Leben der Mutter nicht
90 gefährdet ist.

91

92 **2.2 Beratung**

93 Beratung und Hilfe in der Situation des Schwangerschaftskonfliktes bleibt eine Aufgabe von
94 existentieller Bedeutung. Die JU NRW bedauert und kritisiert, dass Beratung und Unterstützung
95 für Schwangere in Deutschland nie den Stand erreicht haben, dessen Erreichen eine der
96 Grundlagen für den bisherigen gesetzgeberischen Konsens war. Wir wollen
97 Rahmenbedingungen schaffen, die es auch ungewollt werdenden Eltern erlaubt, sich auf ihr Kind

98 zu freuen. Es ist sicherzustellen, dass Ärzte nicht aus Furcht vor Regressansprüchen eher gegen
99 als für das Leben beraten.

100

101 **2.3 Spätabtreibung**

102 Kranke und gesunde, behinderte und nicht behinderte Menschen sind gleichwertig. Kein Staat
103 und kein Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob das Leben eines Menschen „lebensunwert“
104 ist. Ein Kind mit angeborenen Gesundheitsschäden wird aber in fast allen Fällen im Vorhinein als
105 Gefahr für die seelische Gesundheit der Mutter angesehen und deshalb häufig getötet.

106 Sollte sich nach der Geburt des Kindes herausstellen, dass es wirklich geschädigt ist und sollte
107 die Familie oder die alleinerziehende Mutter mit den Belastungen durch das Kind überfordert
108 sein, dann ist der Sozialstaat verpflichtet, helfend und fördernd einzugreifen. Dieser Pflicht kann
109 sich der Staat nicht durch die Erlaubnis der Tötung (durch Anerkennung einer psychischen
110 Belastung als medizinische Indikation) des Kindes entledigen.

111

112 **2.4 Pille danach**

113 Die Annahme des Antrags der JU Deutschlands auf dem CDU Bundesparteitag 2014, die „Pille
114 danach“ nicht rezeptfrei abzugeben, ist richtig.

115

116 **3. Würde des Menschen am Ende des Lebens**

117 Auch im Leiden und Sterben haben die Unantastbarkeit des Lebens und die unbeschränkte
118 Achtung vor dem menschlichen Leben absoluten Vorrang. Die gestiegene Lebenserwartung des
119 Menschen gehört zu den glücklichen Entwicklungen unserer Zeit, für die wir dankbar sind. Der
120 Mensch darf aber nicht zum Objekt der Möglichkeiten der modernen Medizin herabgewürdigt
121 werden.

122

123 **3.1 Patientenverfügung**

124 Eine Patientenverfügung kann für Angehörige, Ärzte und Pflegepersonen und letztlich auch für
125 den Betroffenen selbst hilfreich sein. Jedoch darf dahingehend auf niemanden Druck ausgeübt
126 werden. Wir fordern eine verbesserte Information darüber, dass Patientenverfügungen
127 grundsätzlich widerrufbar sind.

128

129

130

131 **3.2 Sterbehilfe / Euthanasie**

132 Es darf kein gesellschaftliches Klima geschaffen werden, in dem kranke Menschen sich gedrängt
133 fühlen, ihr Leben zu beenden bzw. es beenden zu lassen.

134

135 a) indirekte Sterbehilfe

136 Es ist geboten, Schmerzen Sterbender zu lindern. Auch wenn als Nebenfolge der Therapie das
137 Leben des Patienten verkürzt werden kann, kann die Schmerzlinderung geboten sein,
138 vorausgesetzt, dass sie mit dem Willen des Sterbenden übereinstimmt.

139

140 b) passive Sterbehilfe

141 Unter der Voraussetzung einer eingehenden medizinischen Diagnose und Prognose, welche die
142 Möglichkeit einer Rettung ausschließt, kann es sinnvoll und muss es auch erlaubt sein, dass
143 lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen werden. Der Vorrang der Behandlung des
144 Patienten ist abzuwägen mit der Achtung des Patientenwillens und des Persönlichkeitsrechts,
145 welches durch die technisch-künstliche Lebensverlängerung missachtet werden kann.

146

147 c) Beihilfe zur Selbsttötung

148 Jede Beihilfe zur Selbsttötung bei Minderjährigen und jede organisierte Beihilfe zur Selbsttötung
149 muss verboten sein. Unternehmen und Lobbyorganisationen, auch solche, die sich mit einer
150 scheinbaren Gemeinnützigkeit (Humanität) tarnen, dürfen in ihren Bemühungen für eine aktive
151 Tötungskultur in Deutschland nicht unterstützt werden.

152

153 d) aktive Sterbehilfe

154 Aktive Sterbehilfe beinhaltet die Anwendung gezielter Maßnahmen zur Herbeiführung des
155 Todes eines schwerkranken Mitmenschen, sei es auf dessen Verlangen oder lediglich in der
156 Absicht, dem Patienten längeres Leiden zu ersparen. Aktive Sterbehilfe muss verboten bleiben.

157

158 **3.3 Organspende**

159 In Deutschland muss ein höheres Bewusstsein für das Thema Organspende geschaffen werden.
160 Jeder Mensch muss selbst entscheiden können, ob er seine Organe spenden will oder nicht. Um
161 mehr Menschen von einer Organspende zu überzeugen, muss das Vertrauen in das System der
162 Organspende gefördert werden. Organhandel muss unter hohe Strafen gestellt werden.

163

164

165 **3.4 In Würde sterben**

166 Höchste Anerkennung verdienen die Einrichtungen der Hospizbewegung, die ein Sterben in
167 Würde in einem humanen Umfeld ermöglichen. Der Bau und das Betreiben von Hospizen sowie
168 die Palliativmedizin muss stärker gefördert werden. Wir wollen eine Gesellschaft, in der
169 Menschen an der Hand eines Menschen sterben, nicht jedoch durch die Hand eines Menschen.

170

171 **4. Würde des Menschen in Europa und der Welt**

172

173 **4.1 ONE OF US**

174 Die von der JU Deutschlands unterstützte Bürgerinitiative ONE OF US, die von über zwei
175 Millionen Europäern getragen wird, wurde von der Europäischen Kommission einfach abgelehnt,
176 ohne schlüssige Begründung. Das erschüttert das Vertrauen vieler deutscher Bürgerinnen und
177 Bürger in die Rechtsstaatlichkeit der europäischen Institutionen. Wir fordern die
178 Bundesregierung auf, auf die EU-Kommission in angemessener Weise einzuwirken, die Anliegen
179 der größten Bürgerinitiative in der Geschichte der EU zu berücksichtigen.

180

181 **4.2 Tötungs-Lobby**

182 Internationale Organisationen propagieren ein "Menschenrecht auf Abtreibung". Von UNO und
183 EU gefördert bieten sie die Tötung Ungeborener weltweit an, angeblich im Interesse der
184 "reproduktiven Gesundheit" der Frauen und ihres Selbstbestimmungsrechts. Diese Förderung
185 der Normalisierung der Verfügbarkeit menschlichen Lebens muss auf allen politischen Ebenen
186 verhindert werden.

187 Ansätze, über die europäische Ebene den nationalstaatlich verankerten und akzeptierten
188 Standard des Lebensschutzes zu torpedieren, sind einzudämmen. Wir fordern die
189 Bundesregierung auf, den Bemühungen der Tötungs-Lobby wirksam zu begegnen. Das heißt
190 auch, dass keine EU-Gelder an entsprechende Organisationen fließen dürfen und Deutschland
191 sich für eine Verankerung des Lebensschutzes in Europa und der Welt einsetzen muss.

192 Unternehmen und Organisationen, die die Tötung von Menschen und/oder Selektion von
193 „lebenswerten“ und „lebensunwerten“ Leben zum Ziel haben, dürfen von öffentlicher Seite
194 weder finanziell, organisatorisch noch ideell unterstützt werden. Ihnen darf keine Plattform
195 geboten werden.

196

197

198 **4.3 Todesstrafe**

199 Die JU NRW setzt sich für die weltweite Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe ein.

200

201 **4.4 globale Gerechtigkeit**

202 Neben schwierigen bioethischen Fragen sind Kriege, Hungersnöte und Krankheiten für viele

203 Millionen Menschen entscheidend über Leben und Tod. Die JU NRW fordert daher eine stärkere

204 Zuwendung der politischen Debatte in unserem Land zu Fragen globaler Gerechtigkeit.